

## Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Inhalt:	Seite
1. Geltungsbereich.....	2
2. Aufwandsentschädigungen.....	2
3. Veranlassung von Sitzungen und Dienstreisen .....	3
4. Reisekosten.....	3
5. Sonstige Kosten .....	4
6. Buchung.....	4
7. Steuerpflicht .....	4
8. Abrechnungsfrist .....	4
10. Inkrafttreten.....	4

### Hinweise:

Die Aufwandsentschädigungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.1990 gem. § 4 Abs. 4 IngKammG beschlossenen und von der 2. Mitgliederversammlung am 29.11.1991, von der 9. Mitgliederversammlung am 15.11.1996, von der 10. Mitgliederversammlung am 14.11.1997, von der 14. Mitgliederversammlung am 16.11.2001, von der 18. Mitgliederversammlung am 12.11.2004, von der 21. Mitgliederversammlung am 18.10.2007, von der 22. Mitgliederversammlung am 24.10.2008, von der 23. Mitgliederversammlung am 16.10.2009, von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.02.2016 sowie (redaktionelle Anpassung: „Planverfasser“ durch „Entwurfsverfasser“ ersetzt am 03.12.2013), von der 34. Mitgliederversammlung am 11.06.2021, von der 38. Mitgliederversammlung am 25.10.2024 geändert.

Zuletzt durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Schreiben vom 05.11.2024, Aktenzeichen „MLW28-4236-1/236“ genehmigt.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 28.01.2025.

1. Geltungsbereich
- 1.1 Diese Aufwandsentschädigungsordnung gilt für die Mitglieder des Vorstandes, des Eintragungsausschusses sowie die Mitglieder der durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand berufenen Ausschüsse und Arbeitskreise.
- 1.2 Sie gilt ferner für Kammermitglieder und Mitglieder der Geschäftsstelle, sofern sie im Auftrag des Vorstandes für die Kammer tätig werden.

## **2. Aufwandsentschädigungen**

### 2.1 Vorstand

Die Aufwandsentschädigungen für den Präsidenten, die Vizepräsidenten sowie für die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung über den Haushalt festgesetzt. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge zum Ausgleich der für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendeten Zeit und des entgangenen Verdienstes gewährt.

### 2.2. Eintragungsausschuss „Beratender Ingenieur“, Schlichtungsausschuss

- 2.2.1 Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Eintragungsausschusses „Beratender Ingenieur“ und des Schlichtungsausschusses erhalten für ihren Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und zur Begründung von Entscheidungen eine Entschädigung. Sie beläuft sich auf 600,- EUR für jede geleitete Sitzung des Ausschusses.
- 2.2.2 Die Beisitzer erhalten je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von je 153,- EUR.
- 2.2.3 Für Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (§ 90, Abs.1, Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) erhalten der amtierende Vorsitzende 10,- EUR, die Beisitzer 5,- EUR pro Fall.

### 2.3 Anerkennungsausschuss, Anerkennungswiderspruchsausschuss

- 2.3.1 Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Anerkennungsausschusses und des Anerkennungswiderspruchsausschusses erhalten für ihren Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und zur Begründung von Entscheidungen eine Entschädigung. Sie beläuft sich auf 409,- EUR für jede geleitete Sitzung des Ausschusses.
- 2.3.2 Die Beisitzer erhalten je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von je 250,- EUR.

### 2.4 Eintragungsausschuss „Entwurfsverfasser“ und Fachlisten

- 2.4.1 Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, des Eintragungsausschusses „Entwurfsverfasser“ erhalten für ihren Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und zur Begründung von Entscheidungen eine Entschädigung. Sie beläuft sich auf 600,- EUR für jede geleitete Sitzung des Ausschusses.
- 2.4.2 Die Beisitzer erhalten je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von je 51,- EUR.
- 2.4.3 Alle Teilnehmer eines Eintragungsausschusses einer Fachliste erhalten zur Abgeltung von Zeitversäumnis und Mehraufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen jeweils eine Entschädigung in Höhe von 51,- EUR.

### 2.5 Ausschüsse, Arbeitskreise und Fachgruppen

Zur Abgeltung von Zeitversäumnis und Mehraufwendungen erhalten nur die Vorsitzenden, in ihrem Verhinderungsfall deren Stellvertreter, anderer Ausschüsse, sowie von Arbeitskreisen und Fachgruppen für die Teilnahme an Sitzungen jeweils eine Entschädigung in Höhe von 100,- EUR.

### **3. Veranlassung von Sitzungen und Dienstreisen**

- 3.1 Über die Veranlassung von Sitzungen und Dienstreisen entscheiden- soweit die Satzung nichts anderes bestimmt- der Präsident bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse die im Auftrag der Ingenieurkammer tätig sind.
- 3.2. Für die Angestellten der Geschäftsstelle mit Ausnahme des Geschäftsführers liegt die entsprechende Entscheidungsbefugnis beim Geschäftsführer.

### **4. Reisekosten**

#### 4.1 Grundsätze

- 4.1.1 Unter dem Gebot der Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind Reisen für die Ingenieurkammer nach dem Grundsatz von Preisgünstigkeit und finanzieller Effektivität durchzuführen.
- 4.1.2 Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben außerhalb ihres Wohnsitzes Fahrt- und Übernachtungskosten.
- 4.1.3 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Eintragungsausschusses erhalten je Sitzung ein Tagegeld in Höhe von € 24.
- 4.1.4 Die Mitglieder anderer Ausschüsse von Arbeitskreisen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Reisekosten nach den folgenden Bestimmungen.

#### 4.2. Fahrtkosten

- 4.2.1 Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in nachgewiesener Höhe voll erstattet.
- 4.2.2 Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Kosten für die Economy- Klasse (Touristenklasse) vergütet.
- 4.2.3 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden je Kilometer 0,30 EUR vergütet, darüber hinaus werden 0,10 EUR pro Kilometer für je einen Mitfahrenden erstattet.
- 4.2.4 Die Reisekosten sind im Interesse aller Kammermitglieder so niedrig wie möglich zu halten.

Nach Möglichkeit ist den öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang zu geben.

#### 4.3 Tagegeld und Übernachtungsgeld

- 4.3.1 Das Tagegeld richtet sich nach den steuerlichen Verpflegungspauschalen im Einkommenssteuergesetz.  
Bei Verpflegung durch die Ingenieurkammer wird das Tagegeld verrechnet, es erfolgt keine Erstattung.
- 4.3.2 Übernachtungsgeld  
Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20 EUR/Übernachtung.  
Die nachgewiesenen Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 150 EUR/Übernachtung erstattet, es sei denn, höhere Kosten sind notwendig. Der Präsident bestimmt, bis zu welcher Höhe die Kosten notwendig sind.

#### 4.4 Auslandsreisekosten

- 4.4.1 Dienstreisen ins Ausland bedürfen stets der Zustimmung des Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten eines Vizepräsidenten.
- 4.4.2 Die Erstattung von Fahrtkosten und die Gewährung von Tagegeld sowie Übernachtungsgeld regeln sich wie in 4.2 und 4.3.

**5. Sonstige Kosten**

Notwendige Kosten für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Garagen- und Parkplatzgebühren, Straßenbahn, Taxi u.ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

**6. Buchung**

Reisen mit der Bahn und dem Flugzeug, sowie Übernachtungen werden durch die Kammergeschäftsstelle gebucht. Vorstandsmitglieder können ihre Reisen hiervon abweichend auch selbst buchen.

**7. Steuerpflicht**

Soweit durch Erstattungen nach dieser Satzung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.

**8. Abrechnungsfrist**

Anträge auf Erstattung von Reisekosten, Aufwandsentschädigung und sonstigen Auslagen des Ehrenamts sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle müssen spätestens mit Ablauf des nachfolgenden Quartals auf den von der Geschäftsstelle vorgegebenen Formularen und mit den Originalbelegen eingereicht werden. Wird diese Frist versäumt, erfolgt keine Erstattung.

**9. Bewirtungskosten**

Bewirtungskosten dürfen ausschließlich durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Geschäftsführer erzeugt werden. Die Bewirtungskosten müssen sich in einem angemessenen Rahmen befinden.

**10. Inkrafttreten**

Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt mit den Änderung am Tage der Bekanntmachung in Kraft.